

Anlage 2

Mindest-Qualitätsanforderungen Pflanzung

Grundsatz: Anwendung *wurzelgerechter Pflanzverfahren*, um den Pflanzenwurzeln eine unbeeinflusste Entwicklung zu ermöglichen. → Deformiertes, beschädigtes oder verletztes Wurzelwerk regeneriert sich niemals! Deshalb hat sich das Pflanzverfahren sowie das entsprechende Pflanzwerkzeug immer der Wurzel Ausbildung der Pflanzen anzupassen.

1. Einweisung

Der Unternehmer/Waldarbeiter wird vom Revierleiter (RL) vor Aufnahme der Arbeiten in den Pflanzauftrag eingewiesen: Mischungsform, Pflanzverbände, Pflanzeneinschlag, evt. erforderliche Vorbehandlungen (z.B. Tauchen gegen Rüsselkäfer) sowie weitere Bedingungen.

2. Pflanzeneinschlag

- Einschlag nur an schattigen Plätzen.
- Die Bunde sind komplett zu öffnen.
- Die Pflanzen bis über den Wurzelhals mit Erde sowie Reisig/Streu abdecken.
- Keine größeren Hohlräume im Wurzelraum
- Bei längerer Einschlagszeit (> 2 Wochen) den Einschlag min. 80 cm tief setzen oder regelmäßig bewässern.

3. Pflanzung

Der o.a. Grundsatz gilt immer! Das Pflanzverfahren richtet sich weiterhin nach den örtlichen Bodenbeschaffenheiten sowie den Pflanzensortimenten und ist vorab mit dem RL abzustimmen:

- Zulässig sind forstübliche Verfahren/Geräte wie z.B. Hohlspaten, Klemmspaten, Erdlochbohrer ...
- Die Pflanzen sind stets etwas tiefer zu setzen, als sie zuvor im Pflanzbeet gestanden haben.
- Die Wurzeln sind so in das Pflanzloch einzuschwenken, dass ein Verbiegen, Stauchen oder Abknicken vermieden wird. Sie müssen zudem vollständig von Erde umschlossen/bedeckt sein.
- Bodenverdichtung durch zu massives Festtreten erschwert die Durchwurzelung.
- Ein Wurzelschnitt ist nur zulässig, wenn die Wurzeln zu lang sind. Folgendes ist zwingend zu beachten:
 - Die Pflanzen sind immer einzeln „pflanzenindividuell“ zu beschneiden, nie im ganzen Bund!
 - Den Wurzelschnitt nur mit einer scharfen Schere durchführen.
 - Nur überlange Wurzeln einkürzen.
 - Generell keine Wurzeln mit einem Durchmesser über 5 mm kappen.

4. Anwuchsgarantie

Bei Ausfällen von mehr als 10 % der Pflanzen hat der Auftragnehmer kostenfrei Nachbesserungen auszuführen. Ausgenommen hiervon sind Ausfälle aufgrund höherer Gewalt.

5. Endabnahme

Die Endabnahme der Aufforstung wird protokolliert und erfolgt gemeinsam mit dem Waldbesitzer oder seinem Beauftragten, dem Auftragnehmer und dem RL.